

Ab- und Verrechnungsbestimmungen

in der Fassung StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 23/2006

1. Rechnungslegungsbestimmungen:

1.1. Rechnungslegung:

1.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).

1.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Vollzeit

1.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Minderjährigen und gewährter Leistungsart.

1.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen im Rahmen der „Vollen Erziehung“ von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (beispielsweise schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.

1.2.3. Der Ein- und Austrittstag eines Minderjährigen bei vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.

1.2.4. Die Leistungserbringer von vollstationären Leistungsarten sind verpflichtet, bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.

1.2.5. Je betreuten Minderjährigen sind alle Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Beurlaubung, Krankenhausaufenthalt oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.

1.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 1.2.8., 1.2.9. und 1.2.10.) von Minderjährigen sind die leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

1.2.7. Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 1.2.8. bis 1.2.10) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren.

1.2.8. Abwesenheit durch Beurlaubung:

1.2.8.1. *Bei Leistungsarten in teilstationären Einrichtungen (248 Betriebstage) kann ein Minderjähriger maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.*

1.2.8.2. *Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.*

1.2.8.3. *Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Minderjährigen von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist (Sonn- Feiertag Heimfahrt).*

1.2.8.4. *Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollem Monat 3 Tage verrechnet werden.*

1.2.8.5. *Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde über einen entsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer beziehungsweise teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden, wenn dies zum Wohle des Minderjährigen erforderlich ist.*

- 1.2.9. Krankheitsbedingte Abwesenheiten (Krankenhausaufenthalt, Sonstige Einrichtungen):
- 1.2.9.1. *Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Minderjährigen bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingten Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.*
- 1.2.9.2. *Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchsten 25 ununterbrochenen Arbeitstagen/vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine Aufenthaltsbestätigung der Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung, in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche Aufenthaltsbestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt, dass die Aufenthaltsbestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatten.*
- 1.2.9.3. *Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers die Bezirksverwaltungsbehörde auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.*
- 1.2.10. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:
- 1.2.10.1. *Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten wie Berufsschulaufenthalte, Abwesenheiten zum Zwecke der beruflichen Orientierung beziehungsweise Ausbildungsmaßnahmen, diagnostische Abklärungen, Haftaufenthalte und dergleichen bei Vorliegen entsprechend schriftlicher Nachweise über einen Antrag des Leistungserbringers an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Abrechnung gebracht werden.*
- 1.2.11. *Verrechnung von Zusatzpaketen und Sonderkosten: Die Zusatzpakete (Anlage 2, II.A. und II.B.) können nur dann zur Grundleistung (Anlage 2, I.A. bis I.F. – exklusive I.E.) verrechnet werden, wenn die leistungsgewährende Bezirksverwaltungsbehörde das Erfordernis über die Betreuungsvereinbarung genehmigt hat..*
- 1.2.12. *Die Verrechnung von Sonderkosten ist für stationäre Leistungsarten (Anlage 2, I.A. bis I.J. – exklusive WLA-Arbeitstraining) nur über einen begründeten Antrag des Leistungserbringers inklusive eines Nachweises über die bisher erbrachten Leistungen im Rahmen der Verwendung der Tagsatzmittel, an die Bezirksverwaltungsbehörde möglich, sofern diese schriftlich genehmigt wurden.*
- 1.2.13. Kosten zum Lebensunterhalt:

Bei den Leistungen

- Betreutes Wohnen (MOB),
- Mobile Wohnbetreuung von jugendlichen Paaren mit Kindern (MOB-FAM),
- Betreutes Wohnen in Krisensituationen (MOB-KRISE) und
- Betreute Wohngruppe (MOB-WG)

werden aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Leistung (Klienten werden von mobilen Betreuern stundenweise in einer vom Träger zur Verfügung gestellten Wohnung bzw. Wohngemeinschaft betreut und lernen selbständig zu leben) keine Kosten für

- den Wohnraum
- die Hygiene
- die Verpflegung
- Gegenstände des täglichen Bedarfes

über die Tagsatzfinanzierung übernommen, da die Klienten teilweise über ein eigenes Einkommen verfügen.

Somit können die Träger jene Kosten, die über die Tagsatzfinanzierung keine Bedeckung erfahren und auch von den Klienten nicht bzw. nur teilweise bedeckt werden können, gesondert verrechnen.

Die maximale Höhe des monatlich gewährten Lebensunterhaltes kann entsprechend der folgenden Tabelle zur Auszahlung gelangen (12x im Jahr):

| | Jugendlicher: | Jugendlicher mit FBH |
|-------------------|----------------------|-----------------------------|
| LU | 640,00 | 460,00 |
| WOHNUNG *) | 260,00 | 260,00 |
| BRUTTO | 900,00 | 720,00 |
| Tagsatz | -130,00 | -130,00 |
| NETTO | 770,00 | 590,00 |
| EINKOMMEN | | |
| AUSZAHLUNG | | |

FBH = Familienbeihilfenbezieher

LU = Lebensunterhalt

*) Wohnungsaufwand (Betriebskosten und Miete)

Dieser Höchstwert ist als Obergrenze anzusehen und kann daher nicht automatisiert ohne vorhergehende Überprüfung der Finanzsituation des Jugendlichen durch die Bezirksverwaltungsbehörde ausbezahlt werden bzw. ist entsprechend der realen Lebenssituation des Jugendlichen zu bemessen.

Im Rahmen der Bemessung sind auch „Klientenkosten“, die bereits in der Tagsatzkalkulation inkludiert sind, zu beachten bzw. abzuziehen. Über die Tagsatzfinanzierung ist eine Bedeckung von Euro 130 je Monat für Kosten des Klienten bzw. Kosten zum Lebensunterhalt gegeben.

1.2.13.1. *Beantragung der Übernahme von Kosten zum Lebensunterhalt durch den Leistungserbringer:*

Im Zuge der Erstleistungszuerkennung und Betreuungsvereinbarung ist der Kostenaufwand für den Lebensunterhalt zu vereinbaren. Eine Änderung der Kosten kann nur über eine vor der Ab- und Verrechnung eingebrachte Änderungsbeantragung durch den Träger / Leistungserbringer bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und nach erfolgter Genehmigung durch diese erwirkt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

1.2.13.2. *Bewertung des Antrages der Übernahme von Kosten zum Lebensunterhalt, die über die Tagsatzfinanzierung hinausgehen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde:*

Im Zuge der Betreuungsvereinbarung ist eine finanzielle Situationsdarstellung des Klienten durchzuführen. Zu bewerten ist das gesamte Einkommen (auch eine etwaige Familienbeihilfe) des Jugendlichen und bereits über die Tagsätze mitfinanzierte Kosten (Euro 130,00 je Monat). Dem Einkommen ist der Aufwand zum Leben bzw. des Lebensunterhaltes (siehe oben) gegenüberzustellen.

1.3. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:

1.3.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt grundsätzlich nach Leistungszeit (Stundensatz) je Minderjährigen und je gewährter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.

1.3.2. Die Rechnungslegung bei mobilen, ambulanten Leistungsarten hat je Minderjährigen und gewährter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie beispielsweise Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinärer Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert). Dies gilt nicht für jene Leistungsarten der Anlage 2, welche mit Pauschalsätzen (PS) ausgewiesen sind. Diese Leistungsarten sind mit dem ausgewiesenen Pauschalsatz im gewährten Ausmaß je Klient und Leistungseinheit verrechenbar.

- 1.3.3. Der Rechnung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch eine Bestätigung des mündig Minderjährigen oder des gesetzlichen Vertreters oder durch den/die fallführenden/e Diplomsozialarbeiter/in nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.
- 1.3.4. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit beziehungsweise sonstige Abwesenheiten des Minderjährigen ist unzulässig.
- 1.3.5. Die Verrechnung der Leistungszeiten eines Betreuers / der Betreuer hat je betreutem Minderjährigen entsprechend der Betreuerdokumentation(en) wie folgt zu erfolgen:
- 1.3.5.1. *Das Rechnungsformular:*

| | |
|--|--------------------------|
| Abrechnungszeitraum: Betreuer: betreuter Klient: | <i>Leistungsart</i> |
| | <i>Datum von bis</i> |
| | <i>Nachname (+)</i> |
| | <i>Nachname, Vorname</i> |
| mitbetreute Klienten: | Ja/Nein |

| | <i>Fahrt / Kilometer:</i> | <i>Anzahl - Einheiten</i> | <i>Kontingent / Zeit in Minuten:</i> | <i>Grundpreis à Minute/KM:</i> | <i>Kosten:</i> |
|---|---------------------------|---------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|------------------|
| gemäß Vereinbarung/Zuerkennungsbescheid - Gesamt: | | | <i>Min</i> | | |
| nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto): | | | <i>Min</i> | | |
| UB Gesamt: | | Anzahl | Min | | Summe UB |
| davon vor-Ort bzw. ambulant: | | | <i>Min</i> | | <i>Kosten</i> |
| davon im Rahmen einer Fahrt: | | | <i>Min</i> | | <i>Kosten</i> |
| Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto): | | | <i>Min</i> | | |
| MB Gesamt: | | | Min | | Kosten MB |
| FM Gesamt: | KM | Anzahl | | | Summe FM |
| Fahrtmittel öffentliches Verkehrsmittel: | | | | | <i>Kosten</i> |
| Fahrtmittel Sonstige: | | | | | <i>Kosten</i> |
| Fahrtmittel PKW: | | | | | Summe PKW |
| Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort: | <i>KM</i> | | | 0,420 | <i>Kosten</i> |
| Kilometer im Rahmen der UB mit dem Klienten: | <i>KM</i> | | | 0,470 | <i>Kosten</i> |
| FZ zur unmittelbaren Betreuung: | | Anzahl | Min | | Kosten FZ |
| Summe: | | | | | Summe |
| 10% Ust.: | | | | | Kosten |
| Gesamt: | | | | | Summe |

Das Rechnungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden als nicht an/abrechenbare Zeilen/Inhalte (beispielsweise davon im Rahmen einer Fahrt) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit **grauer Farbe** dargestellt werden, sind grundsätzlich über die Rechnungslegung auszuweisen (Ausnahme: Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten). Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte sowie die spaltenweise Reihung der verrechnungsrelevanten Faktoren ist beizubehalten. Sonstige leistungserbringerspezifische Merkmale wie

beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, verrechnungsrelevante Inhalte (Bankverbindung, Rechnungsnummer, usf.) können selbst gestaltet werden.

1.3.5.2. Die Zeitenverrechnung:

Die Angabe der Leistungszeiten des Betreuers hat in Minuten zu erfolgen. Die Anlage 2 der StJWG - DVO weist die verrechenbaren Minutensätze je mobiler/ambulanter Leistungsart aus.

Sonderleistungen im Rahmen der unmittelbaren Betreuung wie beispielsweise Freizeitaktivitäten und dergleichen sind vor der Erbringung mit dem/der fallführenden Diplomsozialarbeiter/in abzusprechen und von der leistungszuerkennenden Behörde entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, wenn sie dem Wohle des Minderjährigen dienen, schriftlich zu genehmigen.

Im Rahmen der **unmittelbaren Betreuung** ist die Zeitenverrechnung entsprechend der Betreuerdokumentationen und der beizulegenden Zeitenbestätigungen durchzuführen. Abzurechnen sind die real erbrachten Leistungszeiten des Betreuers. Gemäß Punkt 1.3.4. der StJWG - DVO ist die Verrechnung von Betreuungsentsfallzeiten aus Krankheit bzw. aus sonstigen Abwesenheiten der Klienten unzulässig.

Durch Betreuer unbeeinflussbare bzw. aus Krisen hervorgehende Betreuungsverweigerung durch den Minderjährigen und somit bei gleichzeitigem nicht Zustandekommen der unmittelbaren Betreuung sind die aufgewendeten Fahrtzeiten und die aufgewendeten Fahrtmittelkosten über entsprechende Begründung durch den Betreuer bzw. Leistungserbringer / Träger verrechenbar.

Im Rahmen der Verrechnung der Leistung „Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt“ sind die über die Betreuungsvereinbarung fixierten Betreuungsstunden pauschal über die Monatsabrechnung verrechenbar. Die Monatspauschale ist um Nichtleistungszeiten des Betreuers bzw. um den Eintrittstag bzw. Austrittstag des Kindes entsprechend kostenmäßig zu verringern. Die der Rechnung beizulegende Zeitenbestätigung ist für die Leistungszeit des gesamten Verrechnungszeitraumes durch eine Bestätigung des gesetzlichen Vertreters oder durch den/die fallführenden/e Diplomsozialarbeiter/in nachzuweisen. Die Anzahl der Anwesenheitstage und die allfällige Anzahl der entschuldigenden Tage des Kindes sind anzuführen und über die Monatspauschalierung voll verrechenbar.

Beispiel: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 0,610

| | Anzahl - Einheiten | Kontingent / Zeit in Minuten: | Grundpreis à Minute/KM: | Kosten: |
|---|--------------------|-------------------------------------|----------------------------|---------------|
| gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt: | | 900 | | |
| nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto): | | 900 | | |
| UB Gesamt: | 2 | 180 | 0,610 | 109,80 |
| davon vor-Ort bzw. ambulant: | | 180 | 0,610 | 109,80 |
| davon im Rahmen einer Fahrt: | | 0 | 0,610 | 0 |
| Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto): | | 720 | | |

Die Leistungszeiten der **mittelbaren Betreuung** sind bis zur Höhe der in der Anlage 2 der StJWG - DVO „Mittelbare Betreuung – Maximalverrechnung“ angeführten prozentuellen Faktoren verrechenbar. Diese sind in Bezug zur Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung zu setzen. Somit ist eine pauschale Bewertung der Leistungszeiten der mittelbaren Betreuung gewährleistet. Im Rahmen der Rechnungslegung durch die Träger / Leistungserbringer können die prozentuellen Faktoren angewendet werden (ohne Bezug auf direkten Klienten- und Rechnungslegungszeitraum). Jedenfalls sind die prozentuellen Faktoren trägerspezifisch im Konnex zum realen durchschnittlichen Zeitaufwand zu bewerten und entsprechend zur Verrechnung zu bringen.

Beispiel: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 0,610;
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 180 Minuten UB Gesamt x 50%= 90 Minuten.

| | Kontingent / Zeit in Minuten: | Grundpreis à Minute/KM: | Kosten: |
|-------------------|-------------------------------------|----------------------------|--------------|
| MB Gesamt: | 90 | 0,610 | 54,90 |

Leistungszeiten im Rahmen der **Fahrtzeit** sind entsprechend den Fahrtenbuchaufzeichnungen und der Betreuerdokumentation verrechenbar.

1.3.5.3. Die Fahrtmittelverrechnung (Kilometerverrechnung):

Abzurechnen sind die tatsächlich zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung. Im Rahmen der Erbringung von ambulanten Leistungen können keine Kosten für Fahrtzeit bzw. Fahrtmittel verrechnet werden. Bei den Leistungen „Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt“ (z.B.: Abholung von Kindern zur unmittelbaren Betreuung) und „Sozialbetreuung“ können keine Fahrtzeiten verrechnet werden. Fahrtkosten im Rahmen der unmittelbaren Betreuung können nur mit entsprechender Genehmigung über die Betreuungsvereinbarung verrechnet werden und sind im Rechnungsformular unter „unmittelbare Betreuung“ zu deklarieren und gesondert auszuweisen.

Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Dies betrifft die Wahl des Verkehrsmittels genauso wie die Einteilung der Fahrten. Der Träger / Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass bei der Fahrteinteilung so vorgegangen wird, dass nach Möglichkeit bei entsprechender örtlicher Nähe die Einheiten nacheinander und am selben Tag durchgeführt werden. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung beim Minderjährigen verrechenbar. Grundsätzlicher Ausgangspunkt für die Fahrtabrechnung ist je nach Nähe zum Einsatzort der Wohnort bzw. der Dienort des Betreuers. Für die Benützung des Kraftfahrzeuges wird das jeweils gültige amtliche Kilometergeld pro gefahrenen Kilometer refundiert, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich angelaufenen Kosten.

Besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Betreuungseinheiten an einem Tag, so ist die Abrechnung der Fahrtkosten wie folgt vorzunehmen:

Wohnort/Dienstort zu erstem Einsatzort, danach Einsatzort zu Einsatzort, letzter Einsatzort zu Wohnort/Dienstort. Die Summe der gefahrenen Kilometer ist sodann ebenso wie die gesamte Fahrtzeit aliquot auf die betreuten Minderjährigen aufzuteilen.

Beispiel: Mobile Frühförderung entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 0,610;
Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 2 Fahrten. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer.

| | Fahrt / Kilometer: | Anzahl - Einheiten | Kontingent / Zeit in Minuten: | Grundpreis à Minute/KM: | Kosten: |
|--|--------------------|--------------------|-------------------------------------|----------------------------|--------------|
| FM Gesamt: | 40 | 2 | | | 16,08 |
| Kilometer zur Leistungserbringung vor-Ort: | 40 | | | 0,420 | 16,08 |
| Kilometer im Rahmen der UB mit dem Klienten: | 0 | | | 0,470 | 0 |
| FZ zur unmittelbaren Betreuung: | | 2 | 45 | 0,610 | 27,45 |

1.3.5.4. Aliquotierung der Kosten bei Betreuung von mehr als einem Minderjährigen durch einen Betreuer:

Werden mehr als ein Minderjähriger durch einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Einheit betreut, sind die dadurch entstehenden Kosten der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die betreuten Minderjährigen zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den jeweiligen Minderjährigen zur Verrechnung zu bringen. Das Aliquotierungsprozedere findet bei der Leistung „Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt“ keine Anwendung. Dies gilt auch für die Verrechnung von Pauschalsätzen im Sinne der Leistungsarten der Anlage 2, III.H. und III.I.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von **mehr als einem Minderjährigen** in der unmittelbaren Betreuung **durch einen Betreuer** wird durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Minutensatz honoriert. Die so erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Somit kann vom Betreuer bzw. Leistungserbringer / Träger bei gleichzeitiger Betreuung von mehr als einem Minderjährigen der Minutensatz bei Mehrfachbetreuung im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung zur Aliquotierung herangezogen werden.

Beispiel: Sozialbetreuung entsprechend Aliquotierungsformular, Leistung – Gesamt 12 Stunden am 5. (6 Stunden) und 12. April (6 Stunden),
 1 Betreuer – 2 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 0,446:
Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag – 360 Minuten / 2 betreute Klienten = 180 Minuten, Zeit x 0,446;
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: keine Verrechnung.
Berechnung Fahrtmittelkosten – (Fahrtzeit nicht verrechenbar): Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB gesamt 20 Kilometer (je Betreuungstag 10 Kilometer); Kilometer / betreute Klienten;

| | |
|----------------------|--------------------|
| Abrechnungszeitraum: | 1.4. bis 30.4.2005 |
| verrechneter Klient: | Name, Vorname |

| Art: | | 5.4. | 12.4. | Summe Gesamt: | |
|-----------------------------|----|--------------|--------------|---------------|---|
| erbrachte EH am: | | | | | |
| Einheiten: | | 1 | 1 | 2 | Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend |
| Dauer der Einheit: | | 360 | 360 | 720 | |
| betreute Klienten Gesamt: | | 2 | 2 | 2 | |
| Betreuer: | | 1 | 1 | 1 | |
| Minutensatz: | VP | 0,446 | 0,446 | 0,446 | |
| UB Minuten (A): | a | 180 | 180 | 360 | Zeit d. Betreuers / betreute Klienten |
| UB Minuten i.R.e.F (A) | a | 0 | 0 | 0 | Zeit d. Betreuers / betreute Klienten |
| UB Minuten Gesamt: | a | 180 | 180 | 360 | Summe Zeit UB |
| UB verrechnete Zeit: | a | 80,28 | 80,28 | 160,56 | Betrag |
| KM Satz: | VP | 0,420 | 0,420 | 0,420 | |
| Kilometer zur UB: | a | 10 | 10 | 20 | KM d. Betreuer / betreute Klienten |
| FK öffentliches FM: | a | 0 | 0 | 0 | FK d. Betreuer / betreute Klienten |
| FM Kilometer Gesamt: | | 10 | 10 | 20 | Summe KM |
| FM Gesamt: | | 4,20 | 4,20 | 8,40 | Betrag |

In der Rechnung (siehe 1.3.5.6) ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Mehrfachbetreuung in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen.

Erbrachte Leistungszeiten und allfällig gefahrene Kilometer sind im Rechnungsformular ebenfalls durch die betreuten Minderjährigen aliquotiert für den jeweiligen Minderjährigen zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung des Betreuers abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes – klientenbezogen wiederzugeben.

1.3.5.5. Aliquotierung bei Betreuung von mehr als einem Minderjährigen durch mehr als einen Betreuer:

Wird mehr als ein Minderjähriger durch mehr als einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Einheit betreut, sind die so entstehenden Kosten (durch mehr als einen Betreuer) der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die betreuten Minderjährigen zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den Minderjährigen zu verrechnen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als drei Klienten in der unmittelbaren Betreuung durch 2 Betreuer (3 Betreuer mehr als 5 Klienten, usf.) wird durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf den Minutensatz honoriert. Die erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Beispiel: Sozialbetreuung entsprechend Aliquotierungsformular, Leistung – Gesamt 12 Stunden am 5. (6 Stunden) und 12. April (6 Stunden),

2 Betreuer – 5 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 0,446:

Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag – 360 Minuten x 2 Betreuer / 5 betreute Klienten = 144 Minuten, Zeit x 0,446;

Berechnung mittelbare Betreuungszeit: keine Verrechnung.

Berechnung Fahrtmittelkosten – (Fahrtzeit nicht verrechenbar): Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB (Betreuer fahren getrennt) gesamt 20 Kilometer (je Betreuungstag 10 Kilometer); Kilometer x Betreuer / betreute Klienten;

| | |
|----------------------|--------------------|
| Abrechnungszeitraum: | 1.4. bis 30.4.2005 |
| verrechneter Klient: | Vorname, Nachname |

| Art: | | | | Summe | |
|-----------------------------|----|---------------|---------------|----------------|---|
| | | 5.4. | 12.4. | Gesamt: | |
| erbrachte EH am: | | | | | |
| Einheiten: | | 1 | 1 | 2 | |
| Dauer der Einheit: | | 360 | 360 | 720 | Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend |
| betreute Klienten Gesamt: | | 5 | 5 | 5 | |
| Betreuer: | | 2 | 2 | 2 | |
| Minutensatz: | | | | | |
| | VP | 0,446 | 0,446 | 0,446 | |
| UB Minuten (A): | a | 144 | 144 | 288 | Zeit d. Betreuers / betreute Klienten |
| UB Minuten i.R.e.F (A) | a | 0 | 0 | 0 | Zeit d. Betreuers / betreute Klienten |
| UB Minuten Gesamt: | a | 144 | 144 | 288 | Summe Zeit UB |
| UB verrechnete Zeit: | a | 64,224 | 64,224 | 128,448 | Betrag |
| KM Satz: | | | | | |
| | VP | 0,420 | 0,420 | 0,420 | |
| Kilometer zur UB: | a | 4 | 4 | 8 | KM d. Betreuer / betreute Klienten |
| FK öffentliches FM: | a | 0 | 0 | 0 | FK d. Betreuer / betreute Klienten |
| FM Kilometer Gesamt: | | 4 | 4 | 8 | Summe KM |
| FM Gesamt: | | 1,68 | 1,68 | 3,36 | Betrag |

In der Rechnung ist die Verrechnung Einheiten mit einer Betreuung von mehr als einem Minderjährigen durch mehr als einen Betreuer in der Zeile „Betreuer“ mit „(+)" und in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit „Ja“ auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen.

Die erbrachten Leistungszeiten der Betreuer und die allfällig gefahrenen Kilometer sind im Rechnungsformular aliquotiert für den jeweiligen Minderjährigen zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen erhaltenen Leistungszeit der UB abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes – klientenbezogen wiederzugeben.

1.3.5.6. Das Aliquotierungsformular:

Das Aliquotierungsformular ist bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Minderjährigen durch einen Betreuer und bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Minderjährigen durch mehr als einen Betreuer anzuwenden und der Rechnung beizuschließen. Im Aliquotierungsformular sind nur die Einheiten, die zu aliquotieren sind anzuführen.

| | | | | | |
|---------------------------------|-------------------|---------------|---------------|----------------------|---|
| Abrechnungszeitraum: | Datum von bis | | | | |
| verrechneter Klient: | Vorname, Nachname | | | | |
| Art: | | | | | Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend |
| erbrachte EH am: | | Tag | Tag | Summe Gesamt: | |
| Einheiten: | | Anzahl | Anzahl | Anzahl | |
| Dauer der Einheit: | | Min | Min | Min | |
| betreute Klienten Gesamt: | | Klienten | Klienten | Klienten | |
| Betreuer: | | Anzahl | Anzahl | Anzahl | |
| Minutensatz: | VP | MS | MS | MS | |
| UB Minuten (A): | a | Min | Min | Min | Zeit d. Betreuer / betreute Klienten |
| UB Minuten i.R.e.F (A) | a | Min | Min | Min | Zeit d. Betreuer / betreute Klienten |
| UB Minuten Gesamt: | a | Min | Min | Min | Summe Zeit UB |
| UB verrechnete Zeit: | a | Kosten | Kosten | Kosten | Betrag |
| MB Minuten: | a | Min | Min | Min | UB x % |
| MB Gesamt: | | Kosten | Kosten | Kosten | Betrag |
| KM Satz: | VP | KMGeld | KMGeld | KMGeld | |
| Kilometer zur UB: | a | KM | KM | KM | KM d. Betreuer / betreute Klienten |
| Kilometer i.R.d. UB mit Klient: | a | KM | KM | KM | KM d. Betreuer / betreute Klienten |
| FK öffentliches FM: | a | Kosten | Kosten | Kosten | FK d. Betreuer / betreute Klienten |
| FM Kilometer Gesamt: | | KM | KM | KM | Summe KM |
| FM Gesamt: | | Kosten | Kosten | Kosten | Betrag |
| FZ Minuten: | a | Min | Min | Min | Zeit der Betreuer / betreute Klienten |
| FZ Gesamt: | | Kosten | Kosten | Kosten | Betrag |

VP: Verrechnungsparameter; a: aliquotiert.

Das Aliquotierungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden, als nicht an/abrechenbare Zeilen/Inhalte (beispielsweise davon im Rahmen einer Fahrt und Selbstkostenbeitrag) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit grauer Farbe unterlegt

dargestellt wurden, sind grundsätzlich auszuweisen (Ausnahme Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten).

Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte ist beizubehalten. Sonstige betreuer- bzw. trägerspezifische Merkmale wie beispielsweise Briefpapier, eigene Formatierungen, usf. können selbst gestaltet werden.

2. Verrechnung von Kostenzuschüssen für Soziale Dienste:

Für die Verrechnung von Kostenzuschüssen für soziale Dienste gem. § 43 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 sind die Punkte 1. und 2. je nach Art der Leistungserbringung (mobil, ambulant oder stationär) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

3. Kontrolle der Abrechnung und Controlling

- 3.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.**
- 3.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln. Dies sind insbesondere einrichtungsbezogene, klientenbezogene, personalbezogene und kostenbezogene Daten.**
- 3.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.**
- 3.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirksverwaltungsbehörden und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.**
- 3.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.**
- 3.6. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Landesregierung Daten, welche sich auf ihre Einrichtungen und Leistungen beziehen, innerhalb eines Monats nach der Leistungserbringung bzw. zeitaktuell, vollständig und wahrheitsgemäß in eine von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Datenbank einzutragen.**